BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

18. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 4. Juni 2013

Staatliche Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft

Das Schulwesen im Land Bremen ist durch große Vielfalt geprägt. Schulen in freier Trägerschaft sind ein fester und gleichwertiger Bestandteil der bremischen Bildungslandschaft, wie es auch das Grundgesetz in Artikel 7 Abs. 4 ausdrücklich vorsieht. Schulen in Trägerschaft von Vereinen, Religionsgemeinschaften oder Stiftungen ermöglichen das Erlangen von Bildungsabschlüssen auf Grundlage eigener pädagogischer Konzepte, ermöglichen eine Wahlfreiheit der Eltern und stärken den Wettbewerb zwischen den Schulen einerseits sowie zwischen den verschiedenen Schulformen andererseits.

Auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen "Sonderungsverbotes", welches eine durch die Besitzverhältnisse der Eltern bedingte Selektion untersagt, wird gewährleistet, dass der Zugang zu den freien Schulen auch sozial ausgewogen gestaltet werden muss. Dem entspricht der Anspruch der Schulen auf staatliche Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zumal die von ihnen beschulten Kinder und Jugendlichen sonst im staatlichen Schulwesen versorgt werden müssten.

Wir fragen den Senat:

- 1. Wie hoch fallen gegenwärtig die staatlichen Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft in Bremen aus (bitte nach den verschiedenen Schulformen aufschlüsseln und in Relation zu den Gesamtkosten angeben)?
 - 1.1 Wie berechnen sich die Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft? Welche Kostenbestandteile sind in der Berechnung enthalten, und welche nicht?
 - 1.2 Wie hoch belaufen sich die Pro-Kopf-Kosten für eine Schülerin bzw. einen Schüler an einer öffentlichen Schule, und wie werden diese berechnet?
 - 1.3 Wie hoch belaufen sich die Pro-Kopf-Kosten für eine Schülerin bzw. einen Schüler an einer Schule in freier Trägerschaft, und wie werden diese berechnet? Inwieweit werden diese Pro-Kopf-Kosten durch staatliche Zuschüsse gedeckt?
 - 1.4 Zu welchem Anteil werden die Gesamtkosten von Schulen in freier Trägerschaft durch staatliche Zuschüsse gedeckt?
- 2. Wie haben sich die staatlichen Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft in Bremen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 3. Wann werden die vom Koalitionsausschuss beschlossenen Kürzungen den zuständigen Gremien vorgelegt? Sind die dort beschlossenen Kürzungen in den Anschlägen zum Haushalt 2014/2015 enthalten?
- 4. Wie stellen sich staatliche Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft in den übrigen 15 Bundesländern dar? Wie hoch sind in den anderen Bundesländern die Pro-Kopf-Zuschüsse im Verhältnis zu den Gesamtkosten? Welche Unterschiede hinsichtlich der Berechnung der Zuschüsse gibt es zwischen Bremen und den restlichen Bundesländern, und welche Kostenbestandteile werden in den anderen Bundesländern in die Berechnung mit einbezogen?
- 5. Welche Pläne zur Kürzung staatlicher Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft sind dem Senat aus anderen Bundesländern bekannt?

- 6. Wie haben sich die Zahl der Plätze an Schulen in freier Trägerschaft sowie die Bewerbungen ("Erstanwahlen") darauf in den letzten fünf Jahren in Bremen entwickelt? Wie bewertet der Senat diese Zahlen? Welche Rückschlüsse zieht er daraus hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung der Attraktivität des staatlichen Schulwesens?
- 7. Wie bewertet der Senat, gemessen an den Gesamtkosten sowie dem deutlich veränderten Aufgabenprofil von Schule, das derzeitige Zuschussniveau von Schulen in freier Trägerschaft? Welche möglichen Konsequenzen durch die geplanten Kürzungen sieht der Senat?

Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 9. Juli 2013

1. Wie hoch fallen gegenwärtig die staatlichen Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft in Bremen aus (bitte nach den verschiedenen Schulformen aufschlüsseln und in Relation zu den Gesamtkosten angeben)?

In der folgenden Tabelle sind die Kosten des Jahres 2012 und die entsprechenden Prozentanteile zu den Gesamtkosten dargestellt:

| Schulgattung | €*) | Prozent- anteil |
|-------------------------|------------|--------------------|
| Grundschulen | 6 449 052 | 26,60 % |
| Jahrgangsstufen 5 und 6 | 3 878 380 | 16,00 % |
| Sekundarschule | 2 739 557 | 11,30 % |
| Gymnasium 7 bis 9 (10) | 3 783 265 | 15,60 % |
| Gymnasiale Oberstufe | 4 559 674 | 18,81 % |
| Waldorfschule 5 bis 10 | 1 745 445 | 7,20 % |
| Förderzentrum LSV | 1 090 991 | 4,50 % |
| Gesamtausgabe 2012 | 24 246 363 | 100 % |

^{*)} Ohne Zuschüsse für Schülerinnen/Schüler aus Niedersachsen.

1.1 Wie berechnen sich die Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft? Welche Kostenbestandteile sind in der Berechnung enthalten, und welche nicht?

Die Berechnung der Zuschüsse ist im Abschnitt VI Wirtschaftliche Hilfen des Privatschulgesetzes geregelt. Der Zuschuss je Schule ergibt sich aus der im Gesetz festgelegten Grundsumme je Schülerin/Schüler multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler.

Die Anpassung der Grundsumme ist an die Entwicklung der Gehälter (inklusive Sonderzuweisung) der Gruppe A 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes gekoppelt.

Die Bemessung der monatlichen Grundsummen der wirtschaftlichen Hilfe (§ 17 Abs. 3 PrivatschulG) wurde in einem Gesetz zur Änderung des Bremischen Privatschulgesetzes vom 19. Dezember 1989 geregelt. Grundlage dieser Regelung waren die Neuverhandlungen mit den Trägern privater Ersatzschulen, die letztlich zu einem für beide Seiten akzeptablen Kompromiss führten.

Dazu heißt es in der Deputationsvorlage Nr. 318 vom 4. September 1989:

"Die in dem neuen § 17 Abs. 3 aufgeführten monatlichen Grundsummen für den 1. Januar 1990 sind im Wege der Verhandlungen mit den Trägern der Privatschulen gesetzt worden. Sie stellen einen Mittelwert zwischen den vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Frühjahr prognos-

tizierten Zahlen für 1989 dar und den von den Trägern der Privatschulen dagegengesetzten wünschenswerten Beträgen. Auf diesen Mittelwert ist 1,7 % aufgeschlagen, die für das Jahr 1990 vorgesehene prozentuale Gehaltssteigerung."

Weiterhin wurden die Grundsummen mit der Änderung des Privatschulgesetzes vom 18. Dezember 2003 an die Durchschnittszuschüsse der Bundesländer angepasst. Die Anpassung an die Entwicklung der Beamtenbesoldung erfolgt bis heute weiter.

Die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfen an Ersatzschulen im Land Bremen stellt lediglich auf einen Zuschuss ab, der auf Basis dieser gesetzlich festgelegten Grundsumme ermittelt wird. Die Ausgaben der geförderten Ersatzschulen sind keine gesetzliche Bezugsgröße. Insoweit kann die Frage nach Kostenbestandteilen im Zuschuss auch nicht beantwortet werden.

1.2 Wie hoch belaufen sich die Pro-Kopf-Kosten für eine Schülerin bzw. einen Schüler an einer öffentlichen Schule, und wie werden diese berechnet?

Die Ausgaben pro Schülerin/Schüler an öffentlichen Schulen werden jährlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt und herausgegeben. Die Ermittlung erfolgt über die Funktionskennziffern (FKZ), die zu jeder Haushaltsstelle bundesweit vergeben werden. Bei den Personalausgaben werden pauschal ermittelte Versorgungsanteile für Beamte und die Beihilfen hinzugerechnet.

Im Juni 2013 wurden die Ausgaben für das Jahr 2010 veröffentlicht. Die Ausgaben pro Schülerin/Schüler lagen in diesem Jahr im Land Bremen bei 6 000 \in ; davon entfielen auf Personalausgaben 4 500 \in .

1.3 Wie hoch belaufen sich die Pro-Kopf-Kosten für eine Schülerin bzw. einen Schüler an einer Schule in freier Trägerschaft, und wie werden diese berechnet? Inwieweit werden diese Pro-Kopf-Kosten durch staatliche Zuschüsse gedeckt?

Die Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft pro Schülerin/Schüler sind dem Senat nicht bekannt. Sie werden auch nicht erhoben, da sie nicht die gesetzliche Basis für die Zuschussgewährung bilden (siehe auch Antwort zu Frage 1.1).

Ein kostenmäßiger Verwendungsnachweis ist ebenfalls nicht einzureichen, sodass auch keine Angaben zum Deckungsumfang des staatlichen Zuschusses an den bei den freien Trägern jährlich entstehenden Kosten für den Schulbetrieb möglich sind.

1.4 Zu welchem Anteil werden die Gesamtkosten von Schulen in freier Trägerschaft durch staatliche Zuschüsse gedeckt?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

2. Wie haben sich die staatlichen Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft in Bremen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Entwicklung der staatlichen Zuschüsse ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Jahr | Gesamtsumme in €*) |
|------|-----------------------|
| 2003 | 16 093 030 |
| 2004 | 16 888 039 |
| 2005 | 17 529 792 |
| 2006 | 19 157 147 |
| 2007 | 20 174 891 |
| 2008 | 20 608 210 |
| 2009 | 21 277 587 |

| Jahr | Gesamtsumme in €*) |
|------|-----------------------|
| 2010 | 22 927 634 |
| 2011 | 23 605 327 |
| 2012 | 24 246 363 |

^{*)} Ohne Zuschüsse für Schülerinnen/Schüler aus Niedersachsen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der

Haushaltsabschlüsse.

Wann werden die vom Koalitionsausschuss beschlossenen Kürzungen den zuständigen Gremien vorgelegt? Sind die dort beschlossenen Kürzungen in den Anschlägen zum Haushalt 2014/2015 enthalten?

Im Rahmen der Novellierung des Privatschulgesetzes werden auch die Finanzhilfen neu festgesetzt; in diesem Zusammenhang werden die Kürzungen berücksichtigt. Sie sind in den Haushaltsentwürfen für 2014 und 2015 nicht enthalten. Einen Zeitpunkt für die Vorlage der Novelle gibt es noch nicht.

Wie stellen sich staatliche Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft in den übrigen 15 Bundesländern dar? Wie hoch sind in den anderen Bundesländern die Pro-Kopf-Zuschüsse im Verhältnis zu den Gesamtkosten? Welche Unterschiede hinsichtlich der Berechnung der Zuschüsse gibt es zwischen Bremen und den restlichen Bundesländern, und welche Kostenbestandteile werden in den anderen Bundesländern in die Berechnung mit einbezogen?

Die Berechnung der Sätze für die Regelfinanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft ist in jedem Land von den gesetzgebenden Körperschaften unterschiedlich festgelegt worden. Neben den jeweiligen Berechnungsformen für die Regelfinanzhilfe sind auch die abweichenden Voraussetzungen der Gewährung, eine eventuelle Verwendungsprüfung und auch die Gewährung von sonstigen Arten der Finanzhilfe zu berücksichtigen.

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz erstellt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz eine Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Diese Übersicht beruht auf entsprechenden aktuellen Angaben der Länder und ist dieser Antwort in vollem Umfang beigefügt. Sie enthält im Detail die Beantwortung der Fragen nach den Unterschieden der Förderung in den einzelnen Ländern.

Aus diesem detaillierten Gesamtwerk sind für eine schnelle Übersicht die Jahresbeträge der Regelfinanzhilfe pro Schülerin/Schüler in € in nachfolgender Tabelle zusammengestellt worden (ohne Berlin und Brandenburg, da diese Beträge auch nicht in der KMK-Übersicht enthalten sind.)

Jahresbeträge der Regelfinanzhilfe pro Schülerin/Schüler in €

| Land | Grund- schule | Haupt- schule | Real- schule | Gymna- sium bis Klasse 10 | GyO |
|------------------------|------------------|------------------|-----------------|---------------------------------|-------|
| Baden-Württemberg | 3 023 | 4 855 | 3 369 | 4 479 | 4 479 |
| Bayern | 3 900 | 3 900 | 4 175 | 5 800 | 5 800 |
| Bremen | 3 085 | 3 429 | 3 429 | 3 939 | 4 659 |
| Hamburg | 4 856 | 5 084 | 5 084 | 5 176 | 6 423 |
| Hessen | 3 551 | 3 035 | 3 128 | 3 896 | 6 184 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 3 312 | 4 902 | 4 902 | 4 952 | 4 952 |
| Niedersachsen | 2 882 | 4 011 | 3 502 | 4 103 | 5 427 |
| Nordrhein-Westfalen | 4 972 | 4 972 | 4 270 | 5 548 | 5 548 |
| Rheinland-Pfalz | 2 488 | 3 416 | 2 857 | 4 011 | 4 011 |

| Land | Grund- schule | Haupt- schule | Real- schule | Gymna- sium bis Klasse 10 | GyO |
|--------------------|------------------|------------------|-----------------|---------------------------------|-------|
| Saarland | 3 831 | 3 831 | 3 516 | 4 198 | 4 198 |
| Sachsen | 2 745 | 3 646 | 3 646 | 4 595 | 4 595 |
| Sachsen-Anhalt | 4 104 | 5 490 | 5 490 | 4 556 | 5 838 |
| Schleswig-Holstein | 3 246 | 3 848 | 3 848 | 4 938 | 4 938 |
| Thüringen | 3 256 | 4 932 | 4 932 | 4 213 | 4 213 |

Quelle: Eigene Berechnungen aus der Zusammenstellung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz "Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland" (beigefügt).

5. Welche Pläne zur Kürzung staatlicher Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft sind dem Senat aus anderen Bundesländern bekannt?

Dem Senat sind Pläne zur Kürzung staatlicher Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft aus anderen Bundesländern nicht bekannt.

6. Wie haben sich die Zahl der Plätze an Schulen in freier Trägerschaft sowie die Bewerbungen ("Erstanwahlen") darauf in den letzten fünf Jahren in Bremen entwickelt? Wie bewertet der Senat diese Zahlen? Welche Rückschlüsse zieht er daraus hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung der Attraktivität des staatlichen Schulwesens?

Dem Senat liegen keine Bewerberzahlen für die Aufnahme in Privatschulen vor, da eine Erhebung dieser Daten nicht vorgesehen ist.

Die Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler in den letzten fünf Jahren in den Klassenstufen 1 und 5 der Privatschulen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Stadt Bremen

Klassenstufe 1

| Jahr | Schülerinnen/ Schüler gesamt | Davon weiblich | Davon männlich | Privatschülerinnenanteil/ Privatschüleranteil in Klasse 1 |
|------|------------------------------------|-------------------|-------------------|---|
| 2008 | 461 | 228 | 233 | 10,8 % |
| 2009 | 444 | 223 | 221 | 10,3 % |
| 2010 | 424 | 206 | 218 | 10,1 % |
| 2011 | 416 | 227 | 189 | 9,7 % |
| 2012 | 372 | 177 | 195 | 8,6 % |

Klassenstufe 5

| Jahr | Schülerinnen/ Schüler gesamt | Davon weiblich | Davon männlich | Privatschülerinnenanteil/ Privatschüleranteil in Klasse 5 |
|------|------------------------------------|-------------------|-------------------|---|
| 2008 | 534 | 259 | 275 | 10,7 % |
| 2009 | 550 | 273 | 277 | 11,4 % |
| 2010 | 556 | 267 | 289 | 11,8 % |
| 2011 | 563 | 282 | 281 | 12,5 % |
| 2012 | 583 | 281 | 302 | 13,5 % |

Quelle: Eigene Statistiken.

Stadt Bremerhaven*)

Klassenstufe 1

| Jahr | Schülerinnen/ Schüler gesamt | Davon weiblich | Davon männlich | Privatschülerinnenanteil/ Privatschüleranteil in Klasse 1 |
|------|------------------------------------|-------------------|-------------------|---|
| 2008 | 126 | 64 | 62 | 13,5 % |
| 2009 | 125 | 56 | 69 | 13,1 % |
| 2010 | 131 | 55 | 76 | 14,1 % |
| 2011 | 127 | 65 | 62 | 13,5 % |
| 2012 | 124 | 51 | 73 | 13,0 % |

Klassenstufe 5

| Jahr | Schülerinnen/ Schüler gesamt | Davon weiblich | Davon männlich | Privatschülerinnenanteil/ Privatschüleranteil in Klasse 5 |
|------|------------------------------------|-------------------|-------------------|---|
| 2008 | 86 | 52 | 34 | 7,5 % |
| 2009 | 84 | 48 | 36 | 8,0 % |
| 2010 | 58 | 29 | 29 | 5,7 % |
| 2011 | 110 | 59 | 51 | 11,0 % |
| 2012 | 102 | 45 | 57 | 10,9 % |

 $[\]mbox{\ensuremath{^{\bullet}}}\xspace)$ Aus den statistischen Übersichten der Stadt Bremerhaven.

Land Bremen

Klassenstufe 1

| Jahr | Schülerinnen/ Schüler gesamt | Davon weiblich | Davon männlich | Privatschülerinnenanteil/ Privatschüleranteil in Klasse 1 |
|------|------------------------------------|-------------------|-------------------|---|
| 2008 | 587 | 292 | 295 | 11,3 % |
| 2009 | 569 | 279 | 290 | 10,8 % |
| 2010 | 555 | 261 | 294 | 10,8 % |
| 2011 | 543 | 292 | 251 | 10,4 % |
| 2012 | 496 | 228 | 268 | 9,4 % |

Klassenstufe 5

| Jahr | Schülerinnen/ Schüler gesamt | Davon weiblich | Davon männlich | Privatschülerinnenanteil/ Privatschüleranteil in Klasse 5 |
|------|------------------------------------|-------------------|-------------------|---|
| 2008 | 620 | 311 | 309 | 10,1 % |
| 2009 | 634 | 321 | 313 | 10,7 % |
| 2010 | 614 | 296 | 318 | 10,8 % |
| 2011 | 673 | 341 | 332 | 12,2 % |
| 2012 | 685 | 326 | 359 | 13,0 % |

Quelle: Eigene Statistiken.

Die Zahl der Privatschülerinnen und Privatschüler in Klassenstufe 1 der Grundschulen in der Stadtgemeinde Bremen ist danach kontinuierlich zurückgegan-

gen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven konstant geblieben. In Klassenstufe 5 sind in beiden Stadtgemeinden die Anteile der Privatschulen an allen Schülerinnen und Schülern in allgemeinbildenden Schulen gestiegen. Die Gründung und der Ausbau von Privatschulen ist (mit Einschränkungen im Grundschulbereich) ein grundgesetzlich geschütztes Recht. Ihre Lehrziele müssen denen der öffentlichen Schulen, ihre Erziehungsziele dem Artikel 26 der Bremischen Landesverfassung entsprechen, die Lehr- und Erziehungsmethoden können aber von denen der öffentlichen Schulen abweichen. Als Erkenntnisquelle für die Motive der Schulwahl steht dem Senat lediglich die Trägerschaft der Privatschulen zur Verfügung. Die Schulträger mit einem religiösen Hintergrund stellen im Land Bremen die deutliche Mehrheit der Privatschulbetreiber. Das öffentliche Schulwesen hat bei der Erfüllung seines Bildungs- und Erziehungsauftrags dagegen die religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Insofern ist es naheliegend, dass Schülerinnen und Schüler diese Einrichtungen überwiegend aufgrund der religiös-weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in Erziehungsfragen besuchen. Zu der Frage, ob Attraktivitätsgesichtspunkte von Privatschulen gegenüber öffentlichen Schulen eine darüber hinaus gehende Motivlage der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten darstellen, liegen dem Senat keine belastbaren Erkenntnisse vor.

7. Wie bewertet der Senat, gemessen an den Gesamtkosten sowie dem deutlich veränderten Aufgabenprofil von Schule, das derzeitige Zuschussniveau von Schulen in freier Trägerschaft? Welche möglichen Konsequenzen durch die geplanten Kürzungen sieht der Senat?

Die wirtschaftliche Kalkulation für den Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft ist grundsätzlich selbstständige Aufgabe der jeweiligen Trägerinstitution, die der Senat nicht zu bewerten hat. Über mögliche Konsequenzen einer Kürzung des Zuschusses kann der Senat daher auch keine Aussage treffen.

Anlage

Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Zusammenstellung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz

Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenstellung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004 i.d.F. vom 05.10.2012)

Die tabellarische Übersicht über die Finanzierung der privaten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Ländern in alphabetischer Reihenfolge gegliedert.

In Spalte I sind die Voraussetzungen erfasst, unter denen Regelfinanzhilfe gewährt wird. Unter II. ist - in der notwendigen verkürzten Form - dargestellt, wie sich diese Regelfinanzhilfe berechnet. In Spalte III ist erfasst, in welcher Form eine Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe erfolgt. Neben der Regelfinanzhilfe gibt es in allen Ländern auch noch andere Formen der Finanzhilfe für Ersatzschulen. Diese werden in Spalte IV als sonstige Arten von Finanzhilfe aufgezählt. Die Tabelle schließt ab mit Spalte V, in der der Betrag angeben wird, der jährlich pro Schüler aufgewendet wird, wobei nach Schularten differenziert wird.

Die Tabelle ist ferner - horizontal mit arabischen Zahlen - untergliedert nach Arten von Ersatzschulen, sofern dies für die einzelnen Länder deswegen erforderlich ist, weil Voraussetzungen und Berechnung der Regelfinanzhilfe sowie die Verwendungsprüfung oder sonstige Arten von Finanzhilfen für verschiedene Ersatzschulformen unterschiedlichen Regeln folgen.

Die Fußnoten enthalten nähere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, die der Übersichtlichkeit halber nicht in die Tabelle aufgenommen werden konnten.

Die Synopse macht deutlich, dass die Länder unterschiedliche Förderungsmodelle haben. Das gilt für die Art der Berechnung der Zuschüsse, aber auch für die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, insbesondere ob eine Wartefrist einzuhalten ist und welche Dauer sie hat.

Die in der Spalte V der Synopse ausgewiesenen Beträge, die je Schüler jährlich aufgewendet werden, sind nur sehr bedingt vergleichbar, weil sie z.T. nur die Regelfinanzhilfe erfassen, sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und weil eine zwischen Ländern unterschiedliche Zuordnung der verschiedenen Formen von Ersatzschulen einen Vergleich zusätzlich erschwert.

| Land: Baden-Württemberg Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2012 |
|---|---|---|-------------------------|---|--|
| Nebenstehendes gilt für alle Schulen, soweit nicht anderes vermerkt | genehmigte Ersatzschule Antrag Wartefrist (drei Jahre)¹ Gemeinnützigkeit § 17 Privatschulgesetz (PSchG) | Schülerzahl ² höchstens Zahl der Klassen * Klassenrichtzahlen an öffentlichen Schulen Schülerbezogener Zuschuss ("Kopfsatz") als bestimmter %-Satz des Endgrundgehalts für beamtete Lehrkräfte an der entsprechenden Schulart (s. nachfolgend bei den einzelnen Schularten) zuzüglich des jeweiligen %-Satzes des ehebezogenen Familienzuschlags sowie des Familienzuschlags für zwei Kinder, § 18 Abs. 2 PSchG | keine | Baukostenzuschuss in Höhe von 37 % des zu- schussfähigen Bauauf- wands, § 18 Abs. 7 PSchG Zuschuss zu Versorgungs- bezügen, die an Lehrer ge- zahlt werden, § 19 PSchG | s. bei den einzelnen Schularten ³ |
| 1. Grundschulen, Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorf- schulen und Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschu- len | s. o. | 68,3 % aus A 12 | | | 3023 € |
| 2. Hauptschulen und Werkrealschulen | s. o. | 109,7 % aus A 12 | | | 4855 € |
| 3. Realschulen | s. o | 69,0 % aus A 13 | | | 3369 € |
| 4. Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen | s. o. | 80,6 % aus A 14 | | | 4328 € |

Ausnahme: wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden Schule nicht erforderlich ist oder wenn eine Ersatzschule, die die Wartefrist erfüllt hat, um einen räumlich angegliederten Bildungsgang erweitert wird (§ 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG).

Für Kopfsatzschulen: Am Stichtag der amtlichen Schulstatistik; zu 7/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im Vorjahr und zu 5/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im Ifd. Jahr berücksichtigt (§ 18 Abs. 5 PSchG). Zuschussbeträge vorbehaltlich Änderungen der Beamtenbezüge durch den Landtag.

| Land: Baden-Württemberg Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2012 |
|---|--|--|---|---------------------------------------|---|
| 5. Gymnasien, Klasse 13 der Freien Waldorfschulen und dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemein- schaftsschulen | s. o. | 83,4 % aus A 14 | | | 4479 € |
| 6. Gemeinschaftsschulen Klasse 5 bis 10 1 | s. o. | arithmetischer Mittelwert aus 2., 3. und 5. zuzüglich 10 % für Ganztagsbetrieb | | | 4700 € |
| 7. Berufliche Gymnasien | s. o. | 86,9 % aus A 14 | | | 4667 € |
| Fachschulen für Sozialpädagogik | s. o. | 111,5 % aus A 14 | | | 5988 € |
| 9. Berufsfachschulen, Fachschulen a) technische b) übrige | s. o. | a) 111,5 % b) 104,4 % aus A 13 | | | a) 5444 € b) 5097 € |
| 10. Berufskollegs a) technische b) übrige | S. O. | a) 103,3 % b) 93,0 % aus A 13 | | | a) 5043 €b) 4541 € |
| 11. Sonderschulen ² | S. O. | Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Personalkosten (höchstens in Höhe der Kosten einer entsprechenden öffentlichen Schule) Zuzüglich pauschaler Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule § 18 Abs. 3 PSchG | Kostennachweis als Grundlage für die Zuschussberechnung | | Angaben nicht möglich; faktisch weitgehende Kostendeckung |

¹ Gemeinschaftsschulen können ab Beginn des Schuljahrs 2012/13 eingerichtet werden.

Für Heimsonderschulen gilt bei Baumaßnahmen abweichend ein Fördersatz von 65 %, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist.

| Land: Baden-Württemberg | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2012 |
|---------------------------------------|--|---|---|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Schulart | <u> </u> | | | | • |
| 12. Schulen des zweiten Bildungswegsi | | Personalkostenzuschuss (Lehrkräfte): | Kostennachweis als Grundlage für die Zuschussberechnung | | Angabe nicht möglich |
| a) Abendrealschulen, | | | | | |
| b) Abendgymnasien, | | - die Personalkosten für Lehrkräfte nach Maßgabe | | | |
| c) Kollegs | | der jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergütung nebenberufli- chen Unterrichts an öf- fentlichen Schulen | | | |
| | | Personalkostenzuschuss (Schulleitung): | | | |
| | | - monatlich je Klasse je- weils aus dem Anfangs- grundgehalt: | | | |
| | | a) 3,3 % aus A 14b) 3,5 % aus A 15c) 3,5 % aus A 15 | | | |
| | | Personalkostenzuschuss (Verwaltung): - monatlich je Klasse je- | | | |
| | | weils aus dem Anfangsentgelt der Entgeltgruppe E 9 TV-L a) 6,0 % b) 6,0 % c) 6,0 % | | | |
| | | Sachkostenbezuschussung: | | | |
| | | - Erstattung der notwendi- gen Miet- und Bewirt- schaftungskosten der Schulräume sowie eine | | | |

¹ Die Zuschussbestimmung gilt ab dem 01.08.2012; bis zum 31.07.2012 liegen die Zuschüsse für die Abendrealschulen und Abendgymnasien um 10 % und für Kollegs um 5 % niedriger.

| Land: Baden-Württemberg | I. | Voraussetzungen | für | II. Berechnung | III. | Verwendungsprüfung | IV. | Sonstige Arten von | V. Jahresbetrag |
|-------------------------|----|------------------|-----|-------------------------|------|--------------------|-----|--------------------|------------------|
| | | Regelfinanzhilfe | | | | | | Finanzhilfe | pro Schüler 2012 |
| Schulart | | | | | | | | | |
| | | | | Bezuschussung der übri- | | | | | |
| | | | | gen notwendigen sächli- | | | | | |
| | | | | chen Kosten. | | | | | |
| | | | | § 18 Abs. 4 PSchG | | | | | |

| Land: Bayern Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | VI. Jahresbetrag pro Schüler 2010 bzw. 2011 |
|-----------------------|---|--|--|---|--|
| 1. Volksschulen | Antrag Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts – auch Schulträger, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind – (nicht natürliche Personen) Gemeinnützigkeit Private Volksschule entspricht in Ausbau u. Gliederung öffentlichen Volksschulen Wartefrist (zwei Jahre)¹ Art. 29, 30, 31 Abs. 3, 32 und 58 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) | Notwendiger Personalaufwand = pauschale Zuschüsse (Art. 31 BaySchFG) zuzüglich pauschaler Zuschussbetrag je Schülerin oder Schüler je Schuljahr für den notwendigen Schulaufwand (Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 BaySchFG) Für Schulen in kirchlicher Trägerschaft bestehen Sonderregelungen (vgl. Art. 58 BaySchFG). | Verwendungsbestätigung nach § 14 a Verordnung zur Aus- führung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) | Mögliche Zuordnung von Lehrern an staatlich anerkannten Schulen unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 31 Abs. 5 BaySchFG Förderung von Baumaßnahmen, Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG | rd. 3.900 Euro (ohne Baukostenersatz, plus zugeordnete staatliche Lehr-kräfte) |
| 2. Förderschulen | Antrag Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Gemeinnützigkeit Private Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung entspricht in Ausbau und Gliederung öffent- | Notwendiger Personalaufwand = Vergütung der Lehrkräfte ² , (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BaySchF) zuzüglich 80 % bzw. 100 % des notwendigen Schulaufwands (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG) | Überprüfung durch Vorlage eines Nachweises über die bestimmungsgemäße Verwen- dung der gewährten Zuschüsse | Zuordnung von staatl. Lehrern unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 33 Abs. 2 BaySchFG Ersatz der Kosten der Schülerbeförderung zu 100 %, Art. 34 Satz 1 Halbsatz 2 BaySchFG | rd. 7.000 Euro (ohne Baukostenersatz, plus zugeordnete staatliche Lehrkräfte) |

-

Vor Ablauf der 2 Jahre werden 65 % des Personalaufwands gewährt (Art. 31 Abs. 6 BaySchFG). Der notwendige Sachaufwand wird ersetzt, wenn die Schule mindestens 2 Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat

Berechnet wird das Grundgehalt der 7. Stufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte eingereiht sind, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1, Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlungen und Versorgungszu schlag von 25 % aus diesen Bezügen.

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, Sonderpädagogische Förderzentren und Schulen für Kranke (Art. 34 Satz 1 BaySchFG).

Übrige Förderschulen (Art. 34 Satz 1 BaySchFG) und Schulen, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind.

| Land: Bayern Schulart | Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | VI. Jahresbetrag pro Schüler 2010 bzw. 2011 |
|---|---|---|--|---|---|
| | licher Volksschule zur sonderpädagogischen För- derung Art. 29, 33, 34, 35 BaySchFG | | | Förderung von Baumaßnahmen¹, Art. 34 Satz 2 BaySchFG Härteausgleich für nicht gedeckte Personalaufwendungen des Schulträgers, Art. 33 Abs. 3 BaySchG Zuschüsse bei Blockbeschulung, Art. 37 BaySchFG Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG | |
| 3.1 Realschulen3.1.1 Abendrealschulen3.2. Gymnasien3.2.1. Abendgymnasien | Anerkannte Ersatzschulen² Antrag Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Gemeinnützigkeit Voller Ausbau der Schule in aufsteigenden Jahrgangsstufen Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren wurden von mindestens 2 Dritteln der Schüler mit Erfolg abgelegt | Betriebszuschuss gem. Art. 38 i.V.m. Art. 17 BaySchFG 112 % des Lehrpersonalaufwands 3.1 und 3.1.1: 1/24,75 der Bezüge³ nach A 13 multipliziert mit den zuschussfähigen Lehrerwochenstunden 3.2 und 3.2.1: 1/23,75 der Bezüge nach A 14 multipliziert mit den zuschussfähigen Lehrerwochenstunden | Nicht regelmäßig, die Vorlage von Verwendungsnachweisen/ Gewinn- und Verlustrechnun- gen kann verlangt werden | Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer, Art. 40 i.V.m. Art. 57a BaySchFG Förderung von Baumaßnahmen, Art. 43 BaySchFG Beurlaubung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG Schulgeldersatz (bis 80 Euro, ab 01.08.12 bis | ca. 4.175, Euro |

⁻

Mit Ausnahme der Schulen für Kranke.

Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2, 3 BaySchFG).

Der Berechnung der Bezüge zu Grunde gelegt werden das Grundgehalt der 7. Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und die jährliche Sonderzahlung.

| Land: Bayern Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | VI. Jahresbetrag pro Schüler 2010 bzw. 2011 |
|---|--|--|-------------------------|--|---|
| | Art. 29, 38 Abs. 1, 3 BaySchFG | | | 87,50 Euro je Unterrichtsmonat), Art. 47 Abs. 3 und 4 BaySchFG - Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese ge- währt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG | |
| 4. Berufliche Schulen; Berufsfachschulen Wirtschaftsschulen Fachschulen Fachoberschulen Berufsoberschulen Fachakademien | | Betriebszuschuss gem. Art. 41 BaySchG: 79 %² bzw. 89 %³ bzw. 100 %⁴ des notwendigen pauschalierten Lehrpersonalaufwands zuzüglich Erhöhung um 0,2 % für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 94 BayBesG gewährt werden | wie 1. | Förderung von Baumaßnahmen, Art. 43 BaySchFG Beurlaubung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG Schulgeldersatz (bis 80 Euro, ab 01.08.12 bis 87,50 Euro je Unterrichtsmonat), Art. 47 Abs. 3 und 4 BaySchFG Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG | Ein Pro-Kopf-Betrag pro Schüler lässt sich nicht berechnen. |
| 5. Freie Waldorfschulen ab | - Antrag - Juristische Person des | Klasse 1 bis 4 wie 1. | wie 3.2 | - Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenenversor- | - Klasse 1 bis 4: |

Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2, 3 BaySchFG) Berufsfachschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG).
Wirtschaftsschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG).
Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG).

| Land: Bayern Schulart | I. | Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. | Verwendungsprüfung | IV. | Sonstige Arten von Finanzhilfe | VI. Jahresbetrag pro Schüler 2010 bzw. 2011 |
|-----------------------|-------------|--|---|------|--------------------|-----|--|--|
| Jahrgangsstufe 5 | - - - | öffentlichen oder privaten Rechts Gemeinnützigkeit Schule einschl. Jahrgangstufe 13 voll ausgebaut Erfolgreiche Abiturprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von mind. 2/3 der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besucht haben Schule bietet Gewähr dafür, dass sie Bildungsund Erziehungsziele in gleichwertiger Weise mit entsprechender öffentlicher Schule erfüllt. | Dabei gelten die Freien Waldorfschulen ab Jahrgangstufe 5 als Gymnasien. Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG. | | | - | gung der Lehrer; Art. 45 i.V.m. Art. 40 BaySchFG Förderung von Baumaßnahmen, Art. 45 Abs. 3 BaySchFG Schulgeldersatz (bis 56 Euro, ab 01.08.12 bis 61,25 Euro je Unterrichtsmonat), Art. 47 Abs. 4 BaySchG Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG | Gegenüber 1 und 3.2. nicht gesondert ausgewiesen - Klasse 5 bis 13: ca. 4.900, Euro |

| Land: Berlin Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|---|--|--|--|---|--------------------------------|
| 1. Allgemeinbildende Schulen | Genehmigung als Ersatzschule Wartefrist¹ (abgeschlossene Aufbauphase mindestens drei Jahre) § 101 Schulgesetz – Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist. | 93 % der Personalkosten ent- sprechender öffentlicher Schu- len (vergleichbare Personal- kosten) ² Ggf. Kürzungen, wenn die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 % der vergleichbaren Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen über- schreitet. Gekürzt wird um den darüber liegenden Betrag. | sind nach Ablauf des Bewilli- gungsjahres in einem Jahresab- schluss nachzuweisen. | Nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erzie- hungsberechtigten für die gleichen Zwecke wie für Schü- lerinnen und Schüler öffentli- cher Schulen und deren Erzie- hungsberechtigte, § 101 Abs. 8 SchulG | |
| 2. Berufliche Schulen | Wie 1. | 100 % der tatsächlichen Personalkosten ³ Höchstgrenze: 93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) Ggf. Kürzung wie 1. | wie 1. | wie 1. | |
| 3. Sonderschulen mit d. son- derpädagogischen Förder- schwerpunkten – "Körper- liche u. motorische Ent- wicklung" und "Geistige Entwicklung" | Wie 1. | 115 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Perso- nalkosten) Ggf. Kürzung wie 1. | wie 1. | wie 1. | |

⁻

Ohne Wartefrist werden um 15 % gekürzte Zuschüsse gewährt, wenn der Träger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Ersatzschule erhält. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren ein Zuschuss bis zu 75 % des für die Schulart vorgesehenen Zuschusses gewährt werden, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandungen arbeitet.

Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen.

³ Als tatsächliche Personalkosten gelten u.a. Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung, Aufwendungen für eine zusätzliche Altersund Hinterbliebenenversorgung.

| Land: Brandenburg Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|----------------------------|---|---|---|---|---|
| 1. Ersatzschulen | - Antrag - Wartefrist (drei Jahre), Verkürzung auf zwei Jahre bei bewährten Trägern möglich (§ 124 Abs. 2- BbgSchulG) | BbgSchulG wird der Betriebs- kostenzuschuss ¹ auf Basis eines jährlichen Pauschalbe- trags für jede Schülerin und | das Bewilligungsjahr ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Zuschusszeitraum endet, als Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen. Als Nachweis für die Verwendung können nur die im Zuschusszeitraum tatsächlich zweckentsprechend getätigten Ausgaben berücksichtigt werden (§ 6 ESZV). | wird für die durch den Betrieb der Schule anfallenden Perso- nal- und Sachkosten gewährt. Zusätzliche Zuschüsse werden nach § 4 Ersatzschulzuschuss- verordnung (ESZV) für Ganz- tagsangebote, die Organisation | jährlich im Amtsblatt des MBJS veröffentlicht. Für das Schuljahr 2012/13 sind die einzelnen Kostensätze dem Amtsblatt Nr. 4 vom 21. Mai 2012 des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport zu |

Der Berechnung zu Grunde gelegt werden: Der Schülerausgabesatz je Schulform und Jahr wird nach der Formel Z = P *L/S * a * b ermittelt. Dabei stellt "Z" den Schülerausgabensatz je Schulform und Jahr, "P" die jährlichen Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform einschließlich eines Zuschlags für das sonstige Personal, "L/S" die Lehrerstellen je Schülerin und Schüler, "a" den Zuschlagfaktor für Sachkosen und "b" den Zuschussfaktor. Die Personalkostendurchschnittskosten für angestellte Lehrkräfte in vergleichbaren öffentlichen Schulen nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zum Ende des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht. Die für das sonstige Personal anfallenden Personalkosten werden mit einem Zuschlag von 8 % auf die Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe berücksichtigt.

| Land: Bremen Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2012 ¹ |
|--|--|--|--|---------------------------------------|--|
| Grundschulen Klassen 1 bis 4 (einschl. Waldorfschulen) | - Gemeinnützigkeit - Wartefrist (drei Jahre) ² § 17 Abs. 1 PrivatschulG | Monatliche Grundsumme ^{3:} 255,78 Euro (261,26 Euro) x Zahl der Schüler, die im jeweiligen Monat die Schule besuchen ⁴ und ihre Wohnung in Bremen haben § 17 Abs. 2 bis 4 PrivatschulG | Ausschließlich Kontrolle der Schülerzahl in Hinsicht auf den Status Landeskinder (zu- schussberechtigt von Bremen). Gastschüler/innen aus dem niedersächsischen Umland werden nicht bezuschusst. | | 3.085,80 Euro |
| 2. Jahrgangsstufen 5 und 6 (schulartenunabhängig) | wie 1. | Monatliche Grundsumme: 299,66 Euro (306,08 Euro) sonst wie 1. | wie 1. | | 3.615,18 Euro |
| 3. Sekundarschule Jg.stufen 7 bis 10 | wie 1. | Monatliche Grundsumme: 284,18 Euro (290,60) sonst wie 1. | wie 1. | | 3.429,42 Euro |
| 4. Gymnasium Jg.stufen 7 bis zum Beginn des GyO | wie 1. | Monatliche Grundsumme: 326,66 Euro (333,08 Euro) sonst wie 1. | wie 1. | | 3.939,08 Euro |
| 5. Waldorfschulen Jg.stufen 5 bis 10 | wie 1. | Monatliche Grundsumme: 311,66 Euro (318,08 Euro) sonst wie 1. | wie 1. | wie 1. | 3.759,18 Euro |
| 6. Gymnasiale Oberstufe und Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Waldorfschulen | wie 1. | Monatliche Grundsumme: 386,11 Euro (394,60 Euro) sonst wie 1. | wie 1. | wie 1. | 4.658,79 Euro |
| 7. Förderzentrum | wie 1. | Monatliche Grundsumme: 780,49 Euro (796,21 Euro) sonst wie 1. | wie 1. | wie 1. | 9.413,04 Euro |

_

Der Jahresbetrag pro Schüler 2012 erhöht sich ab 01.10.2012 (s. u. II Berechnung die in Klammern gesetzten Beträge).

² Ausnahme im Rahmen des Haushalts möglich, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist (§ 17 Abs. 1 Satz 4 PrivatschulG).

Veränderung der Grundsumme gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öff. Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert (§ 17 Abs. 3 BremPrivatschulG).

Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15.10. des Vorjahres für Januar bis Juli des lfd. Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15.10. des lfd. Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.

| Land: Hamburg Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|---|--|---|--|---|--------------------------------|
| Ersatzschulen einschließlich Sonderschulen in freier Trä- gerschaft (seit 01.01.2004) | 7 1111145 | Schulen je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend | Zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres nachzuweisen, beizufügen ist ein von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfter Jahresabschluss. Die zuständige Behörde ist | Beurlaubung von staatl. Lehr- kräften, Referendarinnen und Referendaren unter Fortzah- lung der Dienst- bzw. Anwär- terbezüge als Finanzhilfe- Surrogat. §§ 10, 20 HmbSfTG Investitionszuwendungen nach Landeshaushaltsordnung bei mind. 10 % Eigenbeteiligung. | |

_

Wirtschaftlich bedürftig ist ein Ersatzschulträger, soweit die erzielbaren Einnahmen die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulbetriebs einschließlich angemessener Abschreibungen nicht decken (§ 14 Abs. 2 HmbSfTG).

² Ausnahmen: Träger übernimmt ohne Veränderung eine Ersatzschule, für die bereits Finanzhilfe gewährt wurde; Träger führt bereits eine Ersatzschule, für die er Finanzhilfe erhält; die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule wird verzichtbar; eine Sonderschule wird genehmigt (§ 14 Abs. 3 HmbSfTG).

Vom Bewilligungsjahr 2005 an steigen die Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen von 70 % in jährlich gleichen Schritten auf 85 % der Schülerjahreskosten im Bewilligungsjahr 2011 (§ 16 Abs. 1. S. 2 HmbSfTG)

Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

| Land: Hamburg Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|------------------------|--|---|-------------------------|---------------------------------------|---|
| | | gungsjahres die Ersatzschule besuchen und die ihre Wohnung in Hamburg haben. Dabei wird die Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsterhebung des Bewilligungsjahres zu 5/12 und die Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsterhebung des Vorjahres zu 7/12 berücksichtigt. Berücksichtigung von Mehrkosten für Ganztagsangebot und Integrationsklassen nur, wenn GT- bzw. I-Klassen-Anteil bzw. —erweiterung in der entsprechenden Schulform und GT-Form nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr. Höchstgrenze: Haushaltsfehlbetrag = durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckte Betriebsausgaben der Ersatzschule (einschließlich Abschreibungen), die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen. §§ 15, 16, 17, 19, 22 HmbS-fTG | | | Abendgymnasium: 5.045,60 Euro Förderschule halbtags: 13.314, Euro Schule für Körperbehinderte: 27.368, Euro Schule für geistig Behinderte: 21.776, Euro Schule für Sinnesgeschädigte: 26252, Euro Schule für Schwerst-Mehrfachbehinderte: 34228, Euro |

| Land: Hessen Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwen- dungsprü- fung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Regelbeihilfe | Schüler 2011 Regel- und Zusatzbeihilfe |
|--------------------------|--|---|-----------------------------------|--|---|--|
| Schulart Ersatzschulen | - genehmigte Ersatzschule - Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung - Wartefrist 3 Jahre § 1 Ersatzschulfinanzierungsgr setz (ESchFG) | Regelbeihilfe gem. § 2 ESchFG für Förderschulen 90 %, für sonstige Ersatzschulen 75 % der Personalkosten pro Schülerin bzw. Schüler der entsprechenden Schulform und –stufe der öffentlichen Schule¹ x Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule² + Zusatzbeihilfe gem. § 4 ESchFG für Versuchsschulen und Schulen mit bes. päd. Prägung i.H.v. 12,5 % der Personalkosten pro Schülerin bzw. Schüler der entsprechenden Schulform und –stufe der öffentlichen Schule³, soweit Schule vor dem 1.1.2002 als | keine | Schüler nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, § 6 ESchFG Schülerförderungskosten, § 161 Abs. 10 HSchG Investitionskosten für heim- und anstaltsgebundene Förderschulen, § 5 Abs. 2 ESchFG beamtete Lehrkräfte können ohne Fortzahlung der Bezüge an beihilfeberechtigte allgemeinbildende oder | Grundschulen: 3.043, Euro Hauptschulen und Hauptschulzweige an koop. Gesamtschulen: 2.601, Euro Realschulen, Abendrealschulen und RS- Zweige an koop. GS: 2.681, Euro Förderstufen und Jahrgangsstufen | 3.551, Euro 3.035, Euro |
| | | Schule im o.g. Sinne bestätigt wurde x Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule ⁴ + Sachkostenbeitrag der Gebietskörperschaften gem. § 8 ESchFG i.H.v. 75 % des Gast- | | berufliche Schulen beurlaubt werden. Das Land übernimmt anteilig die Versorgungskosten. - Erweitert ein privater Schulträger eine beihilfeberechtigte Ersatzschule am | und Gymnasialzweige an koop. GS: 3.339, Euro Integrierte GS (K1. 5-10): | 3.896, Euro 4.072, Euro |

¹ Jahresaufwand für die öffentlichen Schulen geteilt durch deren Gesamtschülerzahl; maßgebend ist die Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand für Lehrkräfte dieser Schulen, den das Land jeweils im Vorjahr geleistet hat; § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Satz 2 ESchFG.

Am Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahreserhebung, § 3 Abs. 1 ESchFG.

Jahresaufwand für die öffentlichen Schulen geteilt durch deren Gesamtschülerzahl; maßgebend ist die Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand für Lehrkräfte dieser Schulen, den das Land jeweils im Vorjahr geleistet hat; § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Satz 2 ESchFG.

⁴ Am Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahreserhebung, § 3 Abs. 1 ESchFG.

| Land: Hessen | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwen- dungsprü- | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro | Schüler 2011 Regel- und |
|--------------|--|---|---------------------------|---|---|----------------------------|
| Schulart | Regenmanizmite | | fung | Von 1 manzimic | Regelbeihilfe | Zusatzbeihilfe |
| Delium t | | schulbeitrags (§ 165 HSchG) pro Schüler. + Investitionskostenanteil gem. | 9 | gleichen Schul- standort um eine weitere Schulform, so wird die Beihilfe | Abendgymnasien und Kollegs: | 6184, Euro |
| | | § 3 Abs. 4 ESchFG. Er beträgt für allgemeinbildende Schulen 110 Euro, für berufliche Schu- | | für die neue Schul- form mit dem Be- ginn des Jahres ge- | | 5.616, Euro |
| | | len in Vollzeitform 120 Euro, für berufliche Schulen in Teil- zeitform 30 Euro, für Berufs- | | | Sonstige Förderschulen: | 9.827, Euro |
| | | schulen 50 Euro und für Förderschulen 230 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und Jahr. | | folgt, § 1 Abs. 3 ESchFG | 1.265, Euro | 1.475, Euro |
| | | (Förderschulen können statt dieser Beihilfen gem. § 5 | | | Fachschulen (Teil- zeit) und Fachschu- len für Sonderpäda- | |
| | | ESchFG staatliche Lehrer unter Fortzahlung der Bezüge zur Verfügung gestellt werden | | | gogik (3. Ausb.jahr): 1.332, Euro | 1.554, Euro |
| | | oder Bezüge anderer Lehrkräfte erstattet werden). | | | Kooperatives Berufsgrd.bild.jahr: 1.902, Euro | 2.219, Euro |
| | | | | | Fachschulen für Heilpädagogik (Teil- zeit) und Sonder- klassen an Berufs- schulen: 2.049, Euro | 2.390, Euro |
| | | | | | Fachoberschulen, Berufsgrundbil- dungsjahr und Be- rufsfachschulen und Höheren Berufsfach- schulen: 3.979, Euro | 4.643, Euro |

| Land: Hessen | I. Voraussetzungen für | II. Berechnung | III. | Verwen- | IV. | Sonstige Arten | V. Jahresbetrag pro | Schüler 2011 |
|--------------|------------------------|----------------|------|-----------|-----|-----------------|---|----------------|
| | Regelfinanzhilfe | | | dungsprü- | | von Finanzhilfe | | Regel- und |
| Schulart | | | 1 | fung | | | Regelbeihilfe | Zusatzbeihilfe |
| | | | | | | | Berufl. Gymn.: 4.653, Euro | 5.428, Euro |
| | | | | | | | Fachschulen (Vollzeit): 4.633, Euro | 5.405, Euro |
| | | | | | | | Berufsvorbereitende Bildungsgänge in Vollzeitform: 5.560, Euro | 6.486, Euro |

| Land: Mecklenburg-Vorpommern Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe ¹ | II. Berechnung ² | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler ³ Stand ab 01.08.2010 |
|--|---|---|-------------------------|--|--|
| Ersatzschulen (bis auf die unter 2. genannten) | - Antrag - Gemeinnützigkeit - 3-jährige Wartefrist § 127 Schulgesetz (SchulG M-V) | Die Personalausgabenzuschüsse bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes. Sie umfassen die schülerbezogene Grundausstattung und Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote. (§ 128 Abs.1) Die tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft geteilt – Schülerkostensatz Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen gebildet. | keine | Zahlung von Schulkostenbeiträgen für die Schüler der Ersatzschule (§ 129 i.V.m. § 115 Abs. 1-4 SchulG M-V) Baukostenzuschuss nach Maßgabe des Landeshaushalts (§ 130 Abs. 1 SchulG M-V) | Grundschulen: 3.311,56 Euro Orientierungsstufe 4.907,25 Euro Regionale Schule, Jahrgangsstufe 7-10 |

Die Aussagen beziehen sich nur auf den Zuschuss zu den Personalkosten s. Fn. 1

Tatsächlicher Jahresbetrag 2008 je Schüler als Durchschnittswert für die entsprechenden Ersatzschulen, s. Fn. 1

| Land: Mecklenburg-Vorpommern | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe ¹ | II. Berechnung ² | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler ³ |
|--|---|--|-------------------------|---------------------------------------|---|
| Schulart | | | | | Stand ab 01.08.2010 |
| 2. - Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung - Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwer- | - Antrag - Gemeinnützigkeit § 127 Schulgesetz (SchulG M-V) | Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen 85 Prozent und für die Schüler an beruflichen Schulen 50 – 80 % je nach Bildungsgang beträgt. - Hinzu kommen Förderbedarfsätze für sonderpädagogische Förderbedarfe und besondere pädagogische Angebote - Für Schüler an Förderschulen und entsprechend diagnostizierte Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 % | keine | wie 1. | Schulen für Erziehungsschwierige 16.729,96 Euro Schulen zur individuellen Lebensbewältigung 17.357,56 Euro |
| punkt geistige Entwick- lung - entsprechend diagnosti- zierte Schüler im integra- tiven Unterricht | | | | | Fachschule (berufliche Rehabilitation): 4.135,16 Euro |

| Land: Niedersachsen Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2009/10 ¹ |
|------------------------------|---|--|---|--|--|
| | Antrag Wartefrist (drei Jahre seit der Genehmigung)³ Gemeinnützigkeit: Träger darf keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielen oder erstreben, für Körperschaften gilt § 52 Abgabenordnung Ausschlussfrist: Anspruch ist für jedes Schuljahr innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen § 149 NSchG §§ 1-3 FinHVO | 1. Grundbetrag (§ 150 NSchG): Schülerdurchschnittszahl ⁴ x Schülerbetrag Der Schülerbetrag ⁵ ergibt sich durch Multiplikation von Stunden je Schüler ("Schülerstunden") mit einem schulformspezifischen Stundensatz ⁶ nach den aus öffentlichen Schulen hergeleiteten Verhältnissen. Dieselbe Berechnung wird nach Maßgabe der Verhältnisse an der einzelnen Ersatzschule vorgenommen. Die beiden so ermittelten Schülerbeträge werden miteinander verglichen und der niedrigere wird der Berechnung des Grundbetrags zu Grunde gelegt (§ 150 Abs. 6 NSchG) 2. Erhöhungsbetrag Erstattung der Beiträge (Arbeitgeberanteil) zu den Sozialversicherungen und zu einer Zusatzversorgung | Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen (§§ 150 Abs. 10, 154 Abs. 5 NSchG). | von Bauten und Erstausstattung (§ 151 Abs. 2 | 3.502,00 Euro Gymnasien Sek. I: 4.103,42 Euro Gymnasien Sek. II: 5.427,10 Euro Walddorfschulen u. Gesamt-schulen: - Primarbereich: |

_

Schülerbeträge (ohne berufsbildende Schulen) (Angaben wegen der Vielfältigkeit hier nicht möglich)) einschl. der maximal möglichen Berücksichtigung der Aufwendungen für die Sozialversicherung der Lehrkräfte (Erhöhungsbeträge)
Für Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind (Konkordatsschulen), gelten Sonderregelungen, §§ 154-157 NSchG.

Ausnahmen für Ersatzschulträger, die ihr Angebot lediglich erweitern (§ 149 Abs. 2 NSchG); vor Ablauf der Wartefrist können Zuwendungen gewährt werden (§ 151 Abs. 1 NSchG).

Die Durchschnittzahl ist der Mittelwert der Zahlen der am 15.11. und am 15.03. an der Ersatzschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler (§ 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG).

Der Schülerbetrag ist für jede Schulform, jeden Schulzweig, bei Förderschulen für jede Art und bei berufsbildenden Schulen auch für jede Fachrichtung und für jede Organisationsform (insbes. Vollzeit- oder Teilzeitunterricht) der Ersatzschule gesondert zu ermitteln (§ 150 Abs. 3 Satz 1 NSchG).

⁶ Ergibt sich aus § 150 Abs. 3 Satz 2 NSchG.

| Land: Niedersachsen Schulart | I. Voraussetzungen f Regelfinanzhilfe | ir II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2009/10 ¹ |
|------------------------------|--|----------------------|-------------------------|---------------------------------------|---|
| | | (§ 150 Abs. 8 NSchG) | | | Geistige Entwicklung: 19.769,10 Euro Körperliche u. motorische Entwicklung: 16.172,91 Euro Hören: 14.562,27 Euro Sehen: 18.702,56 Euro |

| Land: Nordrhein-Westfalen Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2011 ¹ |
|---|---|---|--|---------------------------------------|--|
| Genehmigte Ersatzschulen ² § 105 SchulG | §§ 105, 112 SchulG Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt. Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. Die Landeszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nicht abgetreten werden. Die Schulträger sind verpflichtet, die Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen; sie haben sie zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen. Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden. Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Einnahmen und fortdauernden | schüsse werden den Schulträgern entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben oder diesen Rechnung tragenden Kostenpauschalen gewährt. Die Zuschüsse bemessen sich mit Ausnahme der Kostenpauschalen nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den bei Rechnungsschluss die fortdauernden Ausgaben höher als die fortdauernden Einnahmen der Schule sind (§ 106 Abs. 1 SchulG). Kostenpauschalen: | Einfacher Verwendungsnachweis, der eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Verwendungsnachweis kann auch durch einen von einer Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss erbracht werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Schulträger zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und | | 4.270, Euro Gymnasien: 5.548, Euro |

Istausgaben 2011 je Schulform dividiert durch die Zahl der am 15.10.2010 und 15.10.2011 unterrichteten Schülerinnen und Schüler ("gemittelter" Wert 7 Monate für 2010/11 und 5 Monate für 2011/12).

Die nach § 101 Abs. 2 SchulG vorläufig erlaubten Ersatzschulen erhalten ab Genehmigung für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 v.H. der Zuschüsse, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären, sofern der Schulbetrieb ohne wesentliche Beanstandungen stattgefunden hat (§ 105 Abs. 3 SchulG). Die Bezuschussung der Kosten der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkosten erfolgt hiervon abweichend im gleichen Umfang wie für genehmigte Ersatzschulen.

| hält. Stellenbedarf. Die sich hier- nach ergebenden Zuschlags- stellen werden mit einem vom Ministerium in der Rechtsverordnung festgelegten – Pauschalbetrag je Stelle und Schafform kapitalisert. Für das Verwaltungspersonal bemisst sich die bezuschus- sungsfähige Stellenzahl nach Schülerzahlen je Schulform bzw. Bildungsgang. Für das Hauspersonal Demisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach schulisch genutzuen Fläche. Für die fortdauermden Sach- ausgaben werden je Schulform bzw. Bildungsgang Pauschal- beträge gestaffelt nach den in der Rechtsverordnung festge- legten Klassenichtzahlen festgesetzt (Sachkosten- grundpauschalch Ausgaben ifür die Bewirtschaftungspau- schale abgegolten Das Minis- terium legt die Bewirtschaf- tungspauschale au feer Grand- lage von mehrjährigen Durch- schnitiswerten an Bewürschaf- tungsaussgaben der Ersatzschal- le je mit aufer aufer Grand- lage wen mehrjährigen Durch- schnitiswerten an Bewürschaf- tungsausgaben der Ersatzschal- je mit amer Bewürschaf- tungsausgaben der Ersatzschal- je mit mehr Bewürschaffungespau- schale abgegolten der Grand- lage von mehrjährigen Durch- schnitiswerten an Bewürschaf- tungsausgaben der Ersatzschal- je je mit amer schulisch |
|--|
| nach crgebenden Zuschlagsstellen werden mit einem vom Ministerium in der Rechtsverordnung festgelegten – Pauschalbetrag je Stelle und Schullorm kapitulisiert. Für das Verwaltungspersonal bemists ein die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach Schülerzahlen je Schulform bzw. Bildungsgang. Für das Hauspersonal bemists sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach Schullerzahlen bemists sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach Schullerzahlen bemists sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach der anerkannten schulisch genutzten Fläche. Für die fortdauernden Sachausgaben werden je Schulform bzw. Bildungsgang Pauschalbeträge gestaffelt nach den in der Rechtsverordnung festgelegten Klassenrichtzahlen festgesetzt (Sachkostengrundpauschale). Ausgaben für die Bewirtschaftungder der Schullgrundstücke, "gehände und –räume werden in Form einer Bewirtschaftungspanschale auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten an Bewirtschaftungsunsussabel auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten an Bewirtschaftungsunsussaben der Ersaarschu- |
| genutzter Fläche fest. Die Bewirtschaftungspauschale |

| Land: Nordrhein-Westfalen | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2011 ¹ |
|---------------------------|--|--|-------------------------|---------------------------------------|--|
| Schulart | - | | | | |
| | | erhöht sich um eine Sonder- pauschale um 1,8 v.H. für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten sowie für die Pflege der Außen- bzw. Außersportanlagen i.H.v. 0,3 v.H. des Neubauwertes 1970. | | | |
| | | Grund- und Bewirtschaftungspauschale sind jeweils nach 3 Jahren der Kostenentwicklung anzupassen. | | | |
| | | Ersatzschulen erhalten ent- sprechend den für vergleichba- re öffentliche Schulen ge- troffene Regelungen zweckge- bundene Schulbudgets für | | | |
| | | Lehrerfortbildung. Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 v.H., bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 v.H. der anerkannten fortdau- | | | |
| | | ernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für Er- satzschulen. Auf die Regelei- genleistung ist die Bereitstel- | | | |
| | | lung von Schulgebäuden und – räumen mit 7 v.H. anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstel- | | | |
| | | lung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrech- nung von 2 v.H. abgegolten. | | | |
| | | Die Eigenleistung des Schulträgers entfällt für Schulbudgets für die Lehrerfortbildung sowie die Kosten der Lernmit- | | | |

| Land: Nordrhein-Westfalen | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2011 ¹ |
|---------------------------|--|---|-------------------------|---------------------------------------|--|
| Schulart | Regenmanzinne | | | Finanzinite | pro Schuler 2011 |
| Schulart | | telfreiheit und für Schülerfahr- | | | |
| | | kosten. | | | |
| | | | | | |
| | | Bei einer nur vorübergehenden | | | |
| | | finanziellen Notlage kann die | | | |
| | | Eigenleistung auf Antrag des | | | |
| | | Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf | | | |
| | | 2 v. H. der Ausgaben für | | | |
| | | längstens bis zu 5 Jahren her- | | | |
| | | abgesetzt werden. | | | |
| | | | | | |
| | | Bei Hinzutreten besonderer | | | |
| | | Umstände kann das Ministeri- | | | |
| | | um im Einvernehmen mit dem | | | |
| | | Finanzministerium einer längeren Ermäßigung der Eigenleis- | | | |
| | | tung zustimmen, wenn der | | | |
| | | Fortbestand der Schule auf | | | |
| | | Dauer gesichert erscheint. | | | |
| | | Bei Sondertatbeständen kann | | | |
| | | ein besonderes pädagogisches | | | |
| | | oder ein besonderes öffentli- | | | |
| | | ches Interesse anerkannt wer- | | | |
| | | den. Im Einzelfall kann das | | | |
| | | Ministerium eine abweichende | | | |
| | | Eigenleistung auf Dauer im | | | |
| | | Einvernehmen mit dem Fi- | | | |
| | | nanzministerium festlegen | | | |
| | | (besonderes Landesinteresse | | | |
| | | an der Ergänzung des Schul- | | | |
| | | wesens). | | | |
| | | Soweit die für die Zwecke der | | | |
| | | Kostenpauschalen vom Schul- | | | |
| | | träger nachgewiesenen tatsäch- | | | |
| | | lichen Ausgaben das veran- | | | |
| | | schlagte Mittelvolumen der | | | |
| | | Kostenpauschalen nicht errei- | | | |

| Land: Nordrhein-Westfalen | I. | Voraussetzungen Regelfinanzhilfe | für | II. Berechnung | III. | Verwendungsprüfung | IV. | Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. | Jahresbetrag pro Schüler 2011 ¹ |
|---------------------------|----|-------------------------------------|-----|--------------------------------|------|--------------------|-----|-----------------------------------|----|---|
| Schulart | | | | | | | | | | |
| | | | | chen und auch keine anderwei- | | | | | | |
| | | | | tige Verwendung im Rahmen | | | | | | |
| | | | | der gegenseitigen Deckungs- | | | | | | |
| | | | | fähigkeit (§ 106 Abs. 4 | | | | | | |
| | | | | SchulG) der Kostenpausscha- | | | | | | |
| | | | | len vorliegt, ist zunächst von | | | | | | |
| | | | | den nicht verbrauchten Mitteln | | | | | | |
| | | | | ein Betrag i.H. des Vom- | | | | | | |
| | | | | Hundert-Satzes der jeweiligen | | | | | | |
| | | | | Eigenleistung abzusetzen. Der | | | | | | |
| | | | | verbleibende Überschuss ist | | | | | | |
| | | | | grundsätzlich bis zur Hälfte | | | | | | |
| | | | | dem Schulträger zu belassen | | | | | | |
| | | | | und wie ein Zuschuss Dritter | | | | | | |
| | | | | auf die Eigenleistung des fol- | | | | | | |
| | | | | genden Haushaltsjahres anzu- | | | | | | |
| | | | | rechnen. Die Anrechnung ist | | | | | | |
| | | | | aber nur bis zur Höhe der | | | | | | |
| | | | | Eigenleistung nach dem letzten | | | | | | |
| | | | | Festsetzungsbescheid zulässig. | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

| Land: Rheinland-Pfalz Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2008 |
|-----------------------------------|--|--|--|--|---|
| 1. Anerkannte Ersatzschulen | Antrag Gemeinnützigkeit Entlastung des öffentl. Schulwesens Keine Erhebung von Schulgeld 28 Abs. 1, 2 Privatschulgesetz (PrivSchG) Aufnahme der Finanzhilfe i.d.R. drei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs | Beitrag zu den Personalkosten in Höhe der Durchschnittsbesoldung¹ zuzüglich eines pauschalierten Zuschusses zur Beihilfe bzw. des Durchschnittsentgelts² zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlich vorgeschriebenen Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung der Lehrkräfte, die zur Deckung des Unterrichtssolls einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind, § 29 Priv-SchG + Zuschläge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, § 30 PrivSchG + Beitrag zu den Sachkosten in Höhe von 10 % des Beitrags zu den Personalkosten (ohne Sozialversicherungsbeiträge), hinzugerechnet die Personalkosten von zugewiesenen staatlichen Lehrkräften, § 31 Abs. 1 PrivSchG | len, Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen; Be- rechtigung der Schulbehörde und des Rechnungshofs zu | 50 %³ bzw. 80 %⁴ der Baukosten, § 31 Abs. 2 PrivSchG - Bereitstellung von Schul- raum an Grund- und Hauptschulen, § 31 Abs. 4 PrivSchG | Grundschulen: 2.488, Euro Hauptschulen: 3.416, Euro Grund- und Hauptschulen: 3.913, Euro Förderschulen: 15.943, Euro Realschulen: 2.857, Euro Gymnasien: 4.011, Euro 2. Bildungsweg (Kettler-Kolleg, Mainz): 6.147, Euro Berufsbildende Schulen: 3.755, Euro |

_

Als Durchschnittsbesoldung gilt das Grundgehalt und ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie im Rahmen von Besoldungserhöhungen gewährte einmalige Zahlungen und der Familienzuschlag nach Stufe 2 der vergleichbaren staatlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes in der 9. Stufe und des höheren Dienstes in der 11. Stufe der für ihr Eingangsamt maßgebenden Besoldungsgruppe § 28 Abs. 6 PrivSchGDVO.

Als Durchschnittsentgelt gilt das Tabellenentgelt sowie im Rahmen von Entgelterhöhungen gewährte einmalige Zahlungen und die Jahressonderzahlung, die vergleichbare staatliche Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis in der bei ihrer Einstellung maßgebenden Entgeltgruppe und der ihnen typischen Entgeltstufe erhalten. Bei in das neue Tarifrecht übergeleiteten Lehrkräften werden die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen berücksichtigt. § 28 Absätze 8 und 9 PrivSchDVO.

Realschulen, Gymnasien und Kollegs, § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PrivSchG.

⁴ Grund-, Haupt- und Förderschulen sowie Realschulen plus, § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PrivSchG.

| Land: Rheinland-Pfalz Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 2008 |
|---|---|----------------|--|---------------------------------------|---|
| Grundschulen Hauptschulen Realschulen plus Förderschulen | wie 1. aber Finanzhilfe kann schon gewährt werden, wenn mit Anerkennung als Ersatz- schule zu rechnen ist. § 28 Abs. 5 PrivSchG | | wie 1. | Siehe 1. | siehe 1. |
| 3. Übrige Privatschulen (Freie Walddorfschulen als genehmigte Ersatzschulen) | ~ | | Als Verwendungsnachweis wird der Wirtschaftsplan des abgelaufenen Schuljahres vorgelegt. | | Primarbereich: 3.217, Euro Sek.Bereich I: 3.438, Euro Sek.Bereich II: 5.446, Euro |

| Land: Saarland | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|-------------------|--|---|--|---------------------------------------|--------------------------------|
| Schulart | 0 : ": 1 :: | A1 1 77 '- 1 1 1 4 1' 1 A | G 1 1 1 4 G 14 4 E 11 1 | 00.0/ 1 1/ / 6" | 2010 |
| 1. Grundschulen | - Gemeinnützigkeit | Ab dem Zeitpunkt der staatlichen Aner- | Schule ist verpflichtet, Einblick | - 80 % der Kosten für | Grund- und Haupt- schulen: |
| Hountachulan | - Ausbau und Gliederung entspricht den für öffentliche Schulen gelten- | kennung wird der notwendige Aufwand für die fortdauernden Personal- und | in Betrieb und Einrichtungen | Bauten (§ 32 a Abs. 2 PrivSchG) | |
| Hauptschulen | den Vorschriften | Sachkosten ersetzt, der sich nach dem | der Schule zu gestatten, Aus- künfte zu geben und Nachweise | (§ 32 a Abs. 2 PrivSchG) | 3.831, Euro |
| Schulen für | - Antrag | der öffentlichen Schulen bemisst. | zu führen. | - Bereitstellung von | Schule für Geistig- |
| Behinderte | - staatliche Anerkennung (Gesetz zur | (§ 32 a Abs.1 PrivSchG) | Schulaufsichtsbehörde und | Schulraum | behinderte: |
| (sofern nicht | Änderung des Privatschulgesetzes- | (§ 32 a Abs.1 FilvScho) | Rechnungshof haben das Recht, | (§ 32 a Abs. 3 PrivSchG) | |
| Berufsschulein- | | Bis zur staatlichen Anerkennung hat der | Einrichtungen und Haushalts- | (§ 32 a Abs. 3 i iivbelio) | 23.002, Luio |
| richtungen) | S. 422) | Träger einer Ersatzschule einen An- | führung der Schule an Ort und | - Zuweisung von staatl. | Schule für Erzie- |
| Tremangen) | 5. 122) | spruch auf staatliche Finanzhilfe in Höhe | | Lehrern unter Fort- | hungshilfe: |
| Schulen | § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 a Abs. 1 Privat- | von 25 v.H. der fortdauernden Ausgaben | Einnahme- und Ausgabebelege | zahlung der Bezüge | 11.457, Euro |
| besonderer pä- | schulgesetz | der Ersatzschule. Nach der Anerkennung | sind aufzubewahren und auf | (§§ 25, 26 PrivSchG) | |
| dagogischer | | hat der Träger einen Erstattungsanspruch | Verlangen vorzulegen. | , | Schulen bes. päd. |
| Prägung (im | | in Höhe von weiteren 25 v.H. der fort- | (§ 1 Abs. 7-9 2. DVO- | - Erstattung von Be- | Prägung (Klassen 1 |
| Grundschul- | | dauernden Ausgaben der Ersatzschule, | PrivSchG) | förderungskosten für | bis 4): |
| bereich) | | die seit der Genehmigung bis zur Aner- | | Schüler | 4.817, Euro |
| | | kennung entstanden sind. (§ 28 Abs. 3 PrivSchG) | | (§ 32 d PrivSchG) | |
| 2. Übrige Ersatz- | Compinnitaislait | Ah dam Zeitmunkt dan stootlichen Amen | wie 1. | - 50 % der Kosten für | Realschulen/ Se- |
| schulen | - Gemeinnützigkeit - Antrag | Ab dem Zeitpunkt der staatlichen Aner- kennung ist der Haushaltsfehlbetrag = | wie 1. | Bauten für kirchliche | kundarschulen: |
| Schulen | - staatliche Anerkennung (Gesetz zur | Betrag, um den die fortdauernden Aus- | | Schulen (Art. 5 Staats- | 3.516, Euro |
| | Änderung des Privatschulgesetzes- | gaben (berücksichtungsfähig nur bis zur | | kirchenvertrag); bei | 3.310, Euro |
| | vom 16. November 2011 (Amtsbl. I, | Höhe der Aufwendungen vergleichbarer | | sonstigen Schulen: | Gymnasien: |
| | S. 422) | öffentlicher Schulen) beim Rechnungs- | | ebenfalls 50 % (Art. 3 | 4.198, Euro |
| | - | abschluss höher sind als die fortdauern- | | Abs. 1 GG) | , -, |
| | | den Einnahmen abzüglich Eigenleistung | | | Schulen bes. päd. |
| | | in Höhe von 10 % der fortdauernden | | - Zuweisung von staatl. | Prägung (Klassen 5 |
| | | Ausgaben zu erstatten. | | Lehrern unter Fort- | bis 13): |
| | | (§ 29 PrivSchG) | | zahlung der Bezüge | 5.809, Euro |
| | | | | (§§ 25, 26 PrivSchG) | |
| | | Bis zur staatlichen Anerkennung hat der | | | Berufl. Schulen: |
| | | Träger einer Ersatzschule einen An- | | | 4.612, Euro |
| | | spruch auf staatliche Finanzhilfe in Höhe | | | |
| | | von 25 v.H. der fortdauernden Ausgaben | | | |

| der Ersatzschule. Nach der Anerkennung hat der Träger einen Erstattungsanspruch in Höhe von weiteren 25 v.H. der fort- dauernden Ausgaben der Ersatzschule, die seit der Genehmigung bis zur Aner- kennung entstanden sind |
|--|
| kennung entstanden sind. § 28 Abs.1 und 3 PrivSchG |

| Land: Sachsen Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|---|---|---|---|--|---|
| Grundschulen Förderschulen Mittelschulen Gymnasien Berufsschulen Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen Berufliche Gymnasien Kolleg Abendgymnasium Abendmittelschule | - Antrag - Wartefrist (vier Jahre) ¹ - Gemeinnützigkeit § 14 Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG ²) | Schüler im jeweiligen Bildungsgang gewährt. Die Berechnungsgrundlagen des Schülerausgabensatzes sind im | ist innerhalb von sechs Mona- ten nach Erhalt des Finanzie- rungsbescheides nachzuwei- sen. Bei Nichtvorlage sollen weitere Zuschusszahlungen zurückgehalten werden (§ 9 | Bauzuschuss gemäß § 16 SächsFrTrSchulG nach Maßgabe des Haushaltsplans und den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften, wenn ein besonderes öffentliches Interesse am Betrieb der Schule besteht. | geltenden Schülerausgabensätze sind auf dem sächsischen |

Von der Einhaltung der Wartefrist wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgesehen, wenn in Folge des Betriebs der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erfolgt. (§ 14 Abs. 3 Satz 3 SächsFrTrSchulG).

Unterrichtsstunden x Jahresentgelt x 0,8

______ x 1,06.

Jahreslehrerstunden x Klassenstufen x Schüler je Klasse

siehe: <u>www.revosax.sachsen.de</u> oder sächsischen Bildungsserver www.sachsen-macht-schule→ Schule und Ausbildung → Recht, Statistik und Schulorganisation → Rechtliche Grundlagen

³ Grundformel Personalausgabenanteil (Abweichungen siehe § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 SächsFrTrSchulG):

⁴ <u>www.sachsen-macht-schule</u> →Schule und Ausbildung → Schulen in freier Trägerschaft

| Land: Sachsen-Anhalt Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 01.08.2012 (vorläufig) |
|---|--|---|--|---|--|
| 1. Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Förderschulen Schulen des zweiten Bildungsweges Berufsschulen Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen Fachgymnasien | § 18 Schulgesetz (SchulG LSA) Wartefrist (drei Jahre beanstandungsfreier Schulbetrieb) Antrag Gemeinnützigkeit i.S.v. § 52 Abgabenordnung kein Anspruch auf anderweitige öffentliche Finanzhilfe | cher Pauschalbetrag (Schüler- kostensatz) gewährt. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträ- gen zusammen 1. den Personalkosten für Lehrkräfte ¹ 2. den Personalkosten für pädagogische Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter an Grundschulen sowie päda- | ein Jahresabschluss, aus dem sich die Verwendung der Fi- nanzhilfe sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für die jeweils bezuschusste Ersatz- schule ergeben, sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres nachzuweisen. In Einzelfällen kann die Vorlage eines von einem unabhängigen Wirt- | Ersatzschule unter Fortzahlung oder Wegfall der Bezüge (§ 16 a Abs. 5 SchulG) | chen Öffnungszeiten: (Klassen 1 bis 4): 4.103,71 Euro Sekundarschulen: (Klassen 5 bis 10): 5.490,51 Euro Gesamtschulen: (Klassen 5 bis 10) |

Berechnung wie folgt:

rufsbildenden Schulen 1,090)

Wochenstundenbedarf je Klasse x Jahresentgelt x 0,9 x F1 x F2

Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrer

Jahresentgelt ist das Bruttoentgelt einer angestellten Lehrkraft zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungszweigen sowie der Zusatzversorgung an die Bundesversicherungsanstalt des Bundes und der Länder im jeweils laufenden Schuljahr. Maßgeblich für die Festsetzung sind die für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen geltenden Entgeltgruppen gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Der Faktor F1 berücksichtigt pauschal Anrechnungen und Ermäßigungen sowie Zulagen für Funktionsstellen (bei Grundschulen 1,086, Sekundarschulen 1,070, Gesamtschulen 1,087, Gymnasien 1,103, Förderschulen 1,080 und bei be-

Der Faktor F2 berücksichtigt pauschal eine Vertretungsreserve und beträgt für alle Schulformen 1,025.

Der sich aus dieser Formel ergebende Betrag ist der Anteil der Personalkosten der Lehrkräfte am Schülerkostensatz, der für jede Schülerin und jeden Schüler, der am 1. Unterrichtstag des Schuljahres die Schule besucht, für die Dauer des Schuljahres gezahlt wird.

| Land: Sachsen-Anhalt Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler 01.08.2012 (vorläufig) |
|-------------------------------|--|--|-------------------------|---------------------------------------|---|
| | | men Unterricht (§ 10 Abs. 3 Nr. 5 ESch-VO). | | | |
| | kann, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder der Träger der Schule die Anerkennungsvoraussetzungen an einer anderen Schule im Land Sachsen-Anhalt bereits erbracht hat, vor der Anerkennung gewährt werden. Bewährten Trägern einer anerkannten Ersatzschule wird auf Antrag für eine neue genehmigte allgemein bildende Ersatzschule derselben Schulform nach einjährigem Schulbetrieb eine vorzeitige Finanz- | Schule besuchen. Der Zuschuss wird je Schul- jahrgang höchstens für die Zahl der Schüler gewährt, die das Produkt aus der Anzahl der Klassen im betreffenden Schuljahrgang des Bildungs- ganges der Ersatzschule und der Klassenfrequenz an ent- sprechenden öffentlichen Schulen um nicht mehr als 20 v.H. überschreitet § 18 a SchulG LSA Die vorzeitige Finanzhilfe umfasst 75 v.H. der Regelfi- nanzhilfe § 18 Abs. 1 Satz 5 SchulG LSA | | | Förderschulen für Geistigbehinderte: 22.252,08 Euro Förderschulen mit Ausgleichsklassen: 15.218,05 Euro Berufsfachschulen und Fachschulen unterschiedliche Schülerkostensätze (zusätzlich Teilzeitsätze) (durchschnittl. 1): 3.800 Euro Fachoberschulen (alle Fachrichtungen): 3.179,94 Euro Berufsschulen: 2.160,20 Euro |

Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten von Berufsfachschulen s. aktuellen Runderlass

| Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung | - Eine vorzeitige Finanzhil- | | wie 1. | wie 1. Schülerbeförderung nach (§ 71 Abs. 2 SchulG LSA) | Waldorfschulen: (Klassen 1 bis 4): 3.679,24 Euro (Klassen 5 bis 12): 5.158,78 Euro (Klasse 13): 5.023,19 Euro |
|--|------------------------------|--|--------|---|---|
|--|------------------------------|--|--------|---|---|

| Land: Schleswig-Holstein Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|--------------------------------------|---|---|---|--|---|
| 1. Grundschulen | als Ersatzschule genehmigte Schule Wartefrist (zwei Jahre beanstandungsloser Betrieb seit erstmaliger Genehmigung) Abweichend von diesen Voraussetzungen kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren. | a) Fehlbedarfsfinanzierung Gemäß §§ 119 ff. SchulG gewährt das Land bei Bedarf Trägern von Ersatzschulen in freier Trägerschaft Zuschüsse zu den laufenden Kosten und den Kosten der Lehrkräfte. Veranschlagt ist die Zahlung von Zuschüssen bis zu 80 v.H./100 v.H. der Durch- schnittskosten einer Schülerin oder eines Schülers¹ an ver- gleichbaren öffentlichen Schu- len mit den für 2001 maßgeb- lichen Schülerkostensätzen zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehr- kräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden; wird der Höchstbetrag nicht er- reicht, wird Fehlbedarf als Zuschuss gezahlt. | Die Schulträger mit Fehlbedarfsfinanzierung haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Sach- und Personalkosten vorzulegen. Beizufügen ist die Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls eine Bilanzierung nicht erfolgt, die Einnahme-Überschussrechnung. (§ 123 Abs. 2 SchulG). Für Schulen mit Festbetragsfinanzierung entfällt der Verwendungsnachweis; nach fünf Jahren Festbetragsfinanzierung kann deren Weitergewährung davon abhängig gemacht werden, dass aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsprüfung festgestellt wurde, dass der Schulträger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und seine Sach- und Personalkosten mit den sich aus § 120 Abs. 1 bis 3 ergebenden Vorgaben nach wie vor im Einklang stehen. (§ 123 Abs. 3 SchulG) | Zuschüsse zu Bauinvestitionen (§ 119 Abs. 4 SchulG) Unabhängig vom Höchstbeitrag können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden (§ 122 Abs. 5 SchulG). | Schülerkostensätze für das Jahr 2012: 3.246,28 Euro Kl. 1 bis 4 von Waldorfschulen: 3.246,28 Euro |

Maßgeblich ist die Jahresdurchschnittszahl der Schüler, errechnet nach der am ersten jeden Monats vorhandenen Schülerzahl (§ 122 Abs. 4 SchulG): Gerechnet werden nur Schüler, die ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben oder für die das Land Erstattungen nach § 113 SchulG erhält. Ausnahme: Heimsonderschulen (§ 122 Abs. 4 Satz 3 SchulG).

| Land: Schleswig-Holstein Schulart | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|---|--|---|-------------------------|---------------------------------------|--|
| | | b) Festbetragsfinanzierung Wenn drei Jahre nacheinander der Höchstbetrag bewilligt wurde, wird in den Folgejah- ren der jeweilige Höchstbetrag als Festbetrag unabhängig vom Bedarf gewährt (§ 123 Abs. 3 SchulG) Berechnung des Bedarfs (§ 120 i.V.m. § 121 SchulG): Sachkosten¹ + Personalkosten² + Kosten aufgrund besonderer pädagogischer Prägung abzüg- lich Eigenanteil = Einnahmen, die aus dem Schulbetrieb entstehen und Zuwendungen von Dritten für den laufenden Schulbetrieb. Die Einnahmen müssen mind. 15 % der Kosten decken (§§ 120, 121 i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 2, § 36 Abs. 2 SchulG). | | | |
| 2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen | wie 1. | wie 1. | wie 1. | | Waldorfschulen Kl. 5 bis 13: 4.759,27 Euro Regionalschulen: 3.847,56 Euro |

_

Sachkosten sind die Kosten, die als laufende Kosten, die für eine Schülerin oder einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen Schule entstehen, dazu zählen auch die Aufwendungen, die zur Bereitstellung geeigneten Schulraums erforderlich sind. Berücksichtigt werden entweder die Abschreibungen auf für den Schulbetrieb genutzte Gebäude im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften oder die Entrichtung einer verkehrsüblichen Miete. Sind die für den Schulbetrieb genutzten Gebäude mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen um die entsprechenden Anteile zu kürzen (§ 120 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG).

Personalkosten sind Aufwendungen für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst, die für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind (§ 120 Abs. 3 SchulG) und zwar Besoldung und Vergütung, Kosten der Vertretung, Umzugskosten, Trennungsgelder, Reisekosten, Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlicher Altersvorsorgung, Mehrarbeitsvergütungen und Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte in Ausbildung, Vergütung für nebenamtlichen und –beruflichen Unterricht, Kosten der Gesundheitsüberwachung und Stellenausschreibung und Vergütungen der Lehrerbildung und –fortbildung (§ 120 Abs. 3 i.V.m. § 36 Abs. 2 und 3 SchulG).

| Land: Schleswig-Holstein | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|---|--|--|---------------------------|---------------------------------------|--|
| Schulart | | | | | |
| | | | | | Gemeinschaftsschulen: 3.928,00 Euro Gymnasien: 4938,32 Euro |
| 3. Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung | wie 1. | Höchstbetrag 100 % sonst wie 1. Kein Eigenanteil an Einnahmen erforderlich. | wie 1. | wie 1. | 16.344,70 Euro |
| Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen | wie 1. | wie 1. | wie 1. | wie 1. | 7.821,60 Euro |
| 5. Berufsbildende Schulen | wie 1. | Höchstbetrag: 50 % wie 1. | wie 1. | wie 1. | 18 unterschiedliche Schüler- kostensätze (zusätzlich Teil- zeitsätze) |
| 6. Schulen der dänischen Minderheit | wie 1. | Für das Jahr 2011 und 2012 85 % der öffentlichen Schülerkostensätze, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind, unabhängig vom Bedarf. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind die Sach- und Personalkosten (§ 124 i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 u. § 36 Abs. 2) zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. § 119 Abs. 1, 2 und 4, § 122 Abs. 4 und § 123 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. | Ohne Verwendungsnachweis. | Zuschüsse zu Bauinvestitionen | Grundschulen: 4.552,54 Euro Förderzentren mit d. Schwerpunkt Lernen: 20.806,47Euro Gemeinschaftsschulen: 4.544,05 Euro |

| Land: Thüringen | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|-----------------------------------|--|----------------|--|---|---|
| Schulart | Ü | | | | 2012 ¹ |
| 1. Allgemeinbildende Schu- len | § 17 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) - Antrag - Wartefrist (in der Regel drei Jahre) ² - durch den Betrieb der Ersatzschule wird kein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt - keine Gewährung staatl. Finanzhilfe, soweit Kostenerstattung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz - Anrechnung anderer öffentlicher Mittel, sofern sie den gleichen Förderzweck betreffen | | § 18 Abs. 8 ThürSchfTG i.V.m. § 11 ThürSchfTGAVO Nachweis über die Personal- und Sachkosten ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Finanzhilfejah- res vorzulegen | Baumaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaus- halts, nach für staatliche Schulen geltenden Best- immungen (Vorausset- zung: besonderes öffentl. Interesse am Schulbetrieb) (§ 19 ThürSchfTG) - Schüler erhalten Zuschüsse zu den Lernmittelkosten in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen | a) aa) 4.507,78 bb) 3.256,25 b) 4.931,88 € c) 4.212,67 € d) aa) 8.749,00 € bb) 11.874,29 € cc) 20.394,07 € dd) 20.264,39 € ee) 21.494,46 € |

_

staatliche Finanzhilfe je Schüler für das Jahr 2012 gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2011

Ausnahmen (§ 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG): 1. Ersatzschule ersetzt staatliche Schule; 2. Schule, die einen bestehenden Bildungsgang, für den bereits Anspruch auf Finanzhilfe besteht, in eine andere Schulart einbringt; 3. genehmigte berufsbildende Schule, die die Wartefrist erfüllt hat, wird um einen räuml. angegliederten Bildungsgang erweitert (jedoch nur bei wirtschaftl. Interesse = Ministerium stellt Bedarf für die Absolventen dieses Bildungsgangs auf dem Thür. Arbeitsmarkt fest); § 17 Abs. 4 ThürSchfTG (Verkürzung der Wartezeit um bis zu zwei Jahre bei allgemeinbildenden Ersatzschulen bei schriftl. Einverständniserklärung des zuständigen staatlichen Schulträgers möglich)

³ Vomhundertanteil nach der Anlage zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft

Für den Fall, dass am 1. März des Finanzhilfejahres eine abweichende Schülerzahl besteht, wird diese zu Grunde gelegt

| Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|---|---|---|---|--|
| | | | | 2012 ¹ |
| | ren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder Bildungsgang an staatl. Schulen ermittelten Schüler-Lehrer-Relation Sachkostenanteil: | | - Lehrerfortbildung, sofern die Lehrgänge des Thürin- ger Institut für Lehrerfort- bildung nicht durch staatl. Lehrkräfte ausgelastet sind (§ 24 ThürSchfTG) | |
| | wird bemessen nach der doppelten Höhe des den kommunalen Schulträgern im Vorjahr des Finanzhilfejahres gewährten Schullastenausgleichsbeitrages (nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs) Weiteres: Bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb der Schule kann im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorgesehen werden Höchstgrenze sind tatsächliche angefallene Kosten Bei Schulen im Aufbau können bei der Berechnung der Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hinzukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljahresbeginn bis zum Ende des Jahres zusätzlich berücksichtigt werden | | - Zuwendungen aus EFRE nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zur Förderung der Ausstattung der Thüringer Schulen mit naturwissenschaftl. und fachpraktisch-technischer Laborausrüstung sowie moderner Informations- und Kommunikationstechnik (Ausstattungsrichtlinie vom 11.3.2010) | |
| | | ren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder Bildungsgang an staatl. Schulen ermittelten Schüler-Lehrer- Relation Sachkostenanteil: wird bemessen nach der doppelten Höhe des den kommunalen Schulträgern im Vorjahr des Finanzhilfejahres gewährten Schullastenausgleichsbeitrages (nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs) Weiteres: - Bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb der Schule kann im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorgesehen werden - Höchstgrenze sind tatsächliche angefallene Kosten - Bei Schulen im Aufbau können bei der Berechnung der Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hinzukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljahresbeginn bis zum Ende des Jahres zusätzlich berücksichtigt | ren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder Bildungsgang an staatl. Schulen ermittelten Schüler-Lehrer- Relation Sachkostenanteil: wird bemessen nach der doppelten Höhe des den kommunalen Schulträgern im Vorjahr des Finanzhilfejahres gewährten Schullastenausgleichsbeitrages (nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs) Weiteres: - Bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb der Schule kann im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorgesehen werden - Höchstgrenze sind tatsächliche angefallene Kosten - Bei Schulen im Aufbau können bei der Berechnung der Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hinzukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljahresbeginn bis zum Ende des Jahres zusätzlich berücksichtigt | ren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder Bildungs- gang an staatl. Schulen ermit- telten Schüler-Lehrer- Relation Sachkostenanteil: wird bemessen nach der dop- pelten Höhe des den kommu- nalen Schulträgern im Vorjahr des Finanzhilfejahres gewähr- ten Schullastenausgleichsbei- trages (nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs) Weiteres: - Bei besonderem öffentli- chen Interesse am Betrieb der Schule kann im Einzel- fall eine höhere Finanzhilfe vorgesehen werden - Höchstgrenze sind tatsäch- liche angefallene Kosten - Bei Schulen im Aufbau können bei der Berech- nung der Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hinzukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljahresbeginn bis zum Ende des Jahres zu- sätzlich berücksichigt |

| Land: Thüringen | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|--|---|----------------|-------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|
| Schulart | g | | | | 2012 ¹ |
| 2. <u>Berufsbildende Schulen</u> | Wie 1. | Wie 1. | Wie 1. | Wie 1. | |
| Folgender Schulformen | | | | | |
| a)Berufsschule | | | | | a) |
| aa) BG der dualen Ausb. | | | | | aa) 1.395,64 € |
| bb) BVJ | | | | | bb) |
| aaa) BVJ TZ | | | | | aaa) 2.333,98 € |
| bbb) BVJ VZ | | | | | bbb) 7.022,47 € |
| b) Berufsfachschule | | | | | b) |
| aa) TZ | | | | | aa) 1.417,01 € |
| bb) VZ | | | | | bb) 2.359,80 € bis 5.467,37 € |
| c) Höhere Berufsfachschule | | | | | c) |
| aa) TZ | | | | | aa) 1.191,64 € bis 1.999,87 € |
| bb) VZ | | | | | bb) 2.036,34 € bis 5.777,05 € |
| d) FOS | | | | | d) 3.452,03 € |
| e) Berufl. Gymnasium | | | | | e) 4.830,31 € |
| f) Fachschule | | | | | f) |
| aa) TZ | | | | | aa) 1.946,95 € bis 2.185,05 € |
| bb)VZ | | | | | bb) 2.959,38 € bis 4.327,17 € |
| | | | | | |
| 3. <u>Förderberufs-Schulen</u> | Wie 1. | Wie 1. | Wie 1. | Wie 1. | |
| Mit Förderschwerpunkten | | | | | |
| a) Lernen bzw. Sprache bzw. Emotionale und soziale Entwicklung | | | | | a) 6.815,77 € |
| b) Hören | | | | | b) 8.120,23 € |

| Land: Thüringen | I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe | II. Berechnung | III. Verwendungsprüfung | IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe | V. Jahresbetrag pro Schüler |
|----------------------------|--|----------------|-------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|
| Schulart | | | | | 2012 ¹ |
| c) Sehen | | | | | c) 11.846,53 € |
| d) Körperliche und motori- | | | | | d) 11.828,82 € |
| sche Entwicklung | | | | | e) 11.830,94 € |
| e) geistige Entwicklung | | | | | |